

G e s e t z

betreffend

die Sekundarschulkreis-Gemeinden.

(Vom 19. Mai 1878.)

§ 1. Behufs Ordnung der Sekundarschulangelegenheiten, soweit die betreffenden Befugnisse nicht den Sekundarschulpflegern oder den obern Schulbehörden übertragen sind, bestehen im Sinne von Art. 47, Absatz 4 der Verfassung Sekundarschulkreis-Gemeinden.

§ 2. Die Sekundarschulkreisversammlung wählt eine Vorsteherchaft, bestehend aus Präsident, Vizepräsident und Schreiber.

Wenn der Sekundarschulkreis mit einer politischen Gemeinde, einem Schulkreise (§ 11 des Gemeindegesetzes) oder einer Schulgemeinde zusammenfällt, so leitet die betreffende Vorsteherchaft die Geschäfte.

§ 3. Der regelmäßige Versammlungsort für die Sekundarschulkreisgemeinde ist der Schulort; abweichende Beschlüsse der betreffenden Kreisgemeinden bedürfen der Genehmigung des Erziehungsrathes.

§ 4. Die Versammlung der Sekundarschulkreis-Gemeinde beschließt insbesondere

- a. über die Erstellung der Schullokale und allfälliger Lehrerwohnungen;
- b. über die Errichtung neuer Lehrstellen und allfällige Erweiterung der Sekundarschule durch Einrichtung neuer Schulklassen; ebenso über die

Einführung oder Beseitigung von fakultativen Lehrfächern;

- c. über die Voranschläge und Rechnungen, Bewilligung von Steuern, beziehungsweise die Einforderung von Gemeindebeiträgen, Zulagen zu Lehrerbefoldungen und Ruhegehalten.

§ 5. Alle zur Beschlußfassung an die Versammlung der Sekundarschulkreis-Gemeinde gelangenden Angelegenheiten sind von der Sekundarschulpflege vorzuberathen.

§ 6. Im Uebrigen kommen insbesondere folgende Bestimmungen des Gemeindegesetzes zur Anwendung:

- a. Für die Versammlung der Sekundarschulkreis-Gemeinde die §§ 46 bis 62 und 69 bis 76; indessen sind Rekurse, in welchen Gemeindebeschlüsse wegen Verletzung der Vorschriften betreffend das Unterrichtswesen angefochten werden, bei der Bezirksschulpflege anhängig zu machen;
- b. für die Behörden die §§ 77 bis 88, 104 und 105; jedoch fällt die Amtsdauer der Gewählten, soweit sie nicht als Gemeindebeamte zu betrachten sind, mit derjenigen der Kreis- und Bezirksbeamten zusammen;
- c. für die ökonomischen Verhältnisse die Vorschriften von Titel VII des Gemeindegesetzes.

§ 7. Die Wahlen der Mitglieder und des Präsidenten der Sekundarschulpflege, sowie der Sekundarlehrer werden mittelst der Wahlurne vorgenommen.

§ 8. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe werden alle widersprechenden Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen aufgehoben.

U e b e r g a n g s b e s t i m m u n g .

Die erstmalige Einberufung der Sekundarschulkreisversammlungen erfolgt durch die betreffenden Sekundarschulpflegen.

Zürich, den 27. März 1878.

Im Namen des Kantonsrathes,

Der erste Vizepräsident:

Dr. Römer.

Der erste Sekretär:

J. Nußbaumer.

Der Regierungsrath,

behufs Vollziehung des vorstehenden Gesetzes, nachdem der Kantonsrath durch Beschluß vom 12. Juni 1878 das Ergebniß der Volksabstimmung über dasselbe vom 19. Mai 1878 festgestellt hat, wie folgt:

Stimmberechtigte:	Wotanten:	Annehmende:
71,997	58,734	31,037
Verwerfende:	Ungültige Stimmen:	
9879	83	

verordnet:

Es soll dieses Gesetz in das Amtsblatt und die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Zürich, den 22. Juni 1878.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident,

R. Walder.

Der Staatschreiber,

Stüfi.
